

STATUTEN

des Vereins
"Amokwe, Nigeria"

zur
Unterstützung der Sozialwerke von Dr. Chika Uzor in Amokwe, Nigeria

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Amokwe, Nigeria" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Sitz des Vereins ist Zollikofen BE, die letzte längere Wirkungsstätte von Chika Uzor.
- Art. 3 Zweck des Vereins ist:
¹Die Unterstützung der von Chika Uzor in seiner Heimatstadt Amokwe (Verwaltungsbezirk Udi, Bundesstaat Enugu), Nigeria, gegründeten Sozialwerke: das Projekt „Trinkwasserversorgung“ und das Projekt „Ausbildungszentrum für körperbehinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche von Amokwe und Umgebung“;
²die Unterstützung allfälliger weiterer von Chika Uzor noch zu gründender Sozialwerke in Amokwe;
³das Gewähren von Hilfe zur Selbsthilfe an die Bewohnerinnen und Bewohner von Amokwe und Umgebung durch die Übernahme nigerianischer Handarbeiten zum Verkauf durch den Verein bei seinen Mitgliedern, in Pfarreien, Gemeinden, an Bazars usw.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen wollen.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Erklärung oder durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrages auf das Postcheck Konto oder Bankkonto des Vereins.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft wird beendet durch eine jederzeit mögliche schriftliche Erklärung, durch Tod oder durch mehrmalige Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

III. Organisation

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle (Rechnungsrevisorinnen beziehungsweise -revisoren)
- Art. 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

- Art. 9 ¹Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin ein unter Beilage der Traktandenliste sowie der weiteren notwendigen Unterlagen, insbesondere Berichte und Anträge des Vorstandes sowie zu diesem Zeitpunkt vorliegende Anträge von Mitgliedern.
²Anträge der Mitglieder müssen schriftlich eingereicht werden und mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Präsidentin beziehungsweise beim Präsidenten oder bei der Aktuarin beziehungsweise beim Aktuar des Vereins eintreffen.
- Art. 10 Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:
a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung (Kalenderjahr)
b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
c) Beschlussfassung über das Aktionsprogramm und das Budget für das folgende Vereinsjahr
d) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
e) Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
f) Wahl der Rechnungsrevisorinnen beziehungsweise -revisoren.
- Art. 11 ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstands stimmen mit.
²Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zu einzelnen Geschäften schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen.
³Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Präsidentin beziehungsweise der Präsident, bei Wahlen das Los.
⁴Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- Art. 12 Über die Mitgliederversammlung führt die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar, bei deren / dessen Abwesenheit ein von der Versammlung gewähltes Vereinsmitglied, ein Protokoll.
- Art. 13 ¹Der Vorstand besteht aus der Vereinspräsidentin beziehungsweise dem Vereinspräsidenten und den von der Mitgliederversammlung frei gewählten Vereinsmitgliedern.
²Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
³Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Er teilt mindestens die folgenden Funktionen zu: Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in, Beisitzer/in.
⁴Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
⁵Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
⁶Sofern es die Dringlichkeit eines Geschäfts erfordert, können Beschlüsse des Vorstands auf Grund schriftlicher Vorlagen brieflich oder per E-Mail gefasst werden. Die Vorlagen und die Meinungsäusserungen der Vorstandsmitglieder sind mit den Originalprotokollen aufzubewahren.
- Art. 14 ¹Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und besorgt alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.
²Er führt die Mitgliederversammlungen durch und erstellt dazu die Berichte gemäss Artikel 10.
- Art. 15 Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung und die Zeichnungsberechtigten für den Verein allgemein oder im Einzelfall.

- Art. 16 Über die Sitzungen des Vorstands führt die Aktuarin beziehungsweise der Aktuar, bei deren / dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, ein Protokoll.
- Art. 17 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen (Rechnungsrevisorinnen beziehungsweise -revisoren), die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- Art. 18 Die Rechnungsrevisorinnen beziehungsweise -revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vorstandes inklusive den Zahlungsverkehr, berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen die entsprechenden Anträge.

IV. Verschiedenes

- Art. 19¹ ¹Die Mitglieder haben nur für den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag aufzukommen.
²Für Forderungen an den Verein haftet nur das Vereinsvermögen.
³Bei der Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vermögen einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung übertragen, welche in der Schweiz wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 08. Januar 2000 im Pfarreisaal St. Franziskus in Zollikofen / BE

Josef Häfliger
Präsident

Dagmar Schmutz
Sekretärin

Chika Uzor, Dr. theol.
Projekts-/Vereinsinitiator

Wortlaut der Artikel 3, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 18 geändert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2007.

Wortlaut von Artikel 13 Absatz 4 geändert gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. April 2011 (Aufhebung Amtszeitbeschränkung)

Die Präsidentin:



Sissi Kainz

Der Aktuar:



Franz Erni

¹ Absätze 1 und 2 eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. April 2005